



Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin (Postanschrift)

KOA/Konto	6021 67 011	
Zahl-Kondit.	06/100 2011	
Posteingang	19. JAN. 2011	
	Datum	Unterschrift
sachlich anerkannt		
preislich/rechnerisch	19. JAN. 2011	Köhler Ch
Zahlungs-termin	20. JAN. 2011	Kemper, J

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

III B 12 - 950/10 KM

Bearbeiter/in:

Herr Klug

Zimmer:

L.328

Telefon:

(030) 902545 (Intern: 92545) 447

Telefax:

(030) 902545 (Intern: 92545) 418

Datum:

12.01.2011

Strabag AG
Direktion Berlin- Brandenburg, Bereich Sonderbau

Bessemerstr. 42 b
12103 Berlin

Zulassung

zur Durchführung von Tätigkeiten mit schwach gebundenem Asbest

Gemäß § 8 i. V. m. nach Anhang I Nr.2.4.2 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643).

wird der

**STRABAG AG, Direktion Berlin-Brandenburg,
Bereich Sonderbau**

Bessemerstr. 42b

12103 Berlin

Vertreten durch: **Herr Jens Kemper -Technische Bereichsleitung-
Vertreter Herr Silko Jank**

Handelsregister-Nr. **90 HRA 12964 AG Berlin-Charlottenburg**

unter dem o. g. Gesch.Z: **III B 12 - 950/10 KM**

die Zulassung zur Durchführung von Tätigkeiten mit schwach gebundenem Asbest erteilt.

Diese Zulassung gilt widerruflich bis zum **30.06.2016**

Der Fachbetrieb ist berechtigt, entsprechend der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643) Anhang I Nr. 2.4.2 Abs.4 nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten durchzuführen:

**Sämtliche Arbeiten / umfangreiche Arbeiten
zum Abbruch und/ oder Sanierung von schwachgebundenen
Asbestprodukten in/ an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen**

I. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1.	Antrag auf Zulassung vom 15.09.2010
2.	Nachweis der Sachkunde
3.	Nachweis über sicherheitstechnische und personelle Ausstattung

II. Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten *Nebenbestimmungen* erteilt:

1. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens z. B.
 - Änderungen des Namens,
 - der Rechtsform,
 - des Firmensitzes bzw. Betriebsteile,
 - Änderung der Vertretungsbefugnisist dem Landesamt für Arbeitsschutz Gesundheitsschutz und technische Sicherheit unverzüglich mitzuteilen.
2. Die dem **Antrag vom 15.09.2010** aufgeführte sicherheitstechnische und personelle Ausstattung ist als Mindestausstattung für das Unternehmen verbindlich. Jede wesentlich Änderung ist dem LAGetSi unverzüglich mitzuteilen.
D.h., jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten verantwortlichen Personen ist mitzuteilen. Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
3. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
4. Mit den im Antrag beschriebenen Tätigkeiten / Arbeiten am asbesthaltigen Material darf erst begonnen werden, wenn die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang an der jeweiligen Arbeitsstätte vorhanden und funktionsfähig ist.
5. Mit den beantragten Tätigkeiten darf nur fachkundiges Personal beschäftigt werden.
6. Es ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass eine Verständigung mit Beschäftigten, die über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse verfügen, soweit möglich ist, dass Anweisungen verstanden und umgesetzt werden können. Ist eine Verständigung nicht möglich, müssen Dolmetscher hinzugezogen werden.
7. Die Beschäftigtenvertretung (Betriebs-/Personalrat) ist über die Erteilung dieser Zulassung zu informieren. Darüber hinaus ist den Beschäftigten und deren Vertretung auf Verlangen Einsicht in Mitteilungen über Tätigkeiten mit asbesthaltigem Material gem. TRGS 519 Pkt. 2.4.2 zu gewähren.

III. Hinweise

Diese Zulassung verliert ihre Gültigkeit, sobald im Betrieb keine Mitarbeiter mit Sachkundebescheinigungen beschäftigt sind.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin behält es sich vor, bei veränderter Sach- oder Rechtslage weitere oder ergänzende Nebenbestimmung zu erlassen.

Die Zulassung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

- a) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zulassung des Betriebes geführt hätten.
- b) Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

Änderungen oder Erweiterungen des Arbeitsfeldes bedürfen einer erneuten Antragstellung i. V. m. der Vorlage von Nachweisen über die erforderliche Sachkunde und sicherheitstechnische Ausstattung.

Durch die Zulassung werden nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden nicht berührt.

IV. Begründung

Die Zulassung des Betriebes beruht auf § 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs.4 GefStoffV.

Zuständige Behörde für diese Zulassung in Berlin ist gem. dem Allgemeinem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln), vom 14.04.1992 i.d.F. vom 11.10. 2006, Nr. 24 das Landesamt für Arbeitsschutz Gesundheitsschutz und technische Sicherheit.

Gemäß § 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs.4 und TRGS 519 Nr. 3.1 dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten ausreichender personeller und sicherheitstechnischer Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde.

Der Nachweis wurde durch Vorlage der o.a. Unterlagen sowie Überprüfung des Unternehmens am **01.12.2010** erbracht.

V. Verwaltungsgebühr

Gemäß der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen vom 28. 06.1988 (GVBl. S. 1087), zuletzt geändert durch die 16. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen vom 29.06.2010 wird für die Zulassung eine Verwaltungsgebühr nach Tarifstelle **71310 d**

in Höhe von € **618,80**

erhoben.

Ich bitte Sie, die Verwaltungsgebühr bis zum **15.02.2011** auf eines der unten angegebenen Konten der Landeshauptkasse Berlin unter Angabe des folgenden Kapitel/Kassenzeichen einzuzahlen:

Kapitel/Kassenzeichen **1142 / 1130000133426**

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Arbeitsschutz,
Gesundheitsschutz und technische Sicherheit,
Turmstrasse 21, 10559 Berlin

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Datenschutz:

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseinganges benötigt werden, in einer Datei beim Landesamt für Informationstechnik gespeichert. Die Datei wurde mit der Dateibeschreibung gemäß § 25 Berliner Datenschutzgesetz - Bln DSG -, in der Fassung vom 17.12.1990 (GVBl. S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1993 (GVBl. S. 40), dem Berliner Datenschutzbeauftragten zum Dateienregister gemeldet. Das Register kann von jedem eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klug

